

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 15 (1923)

Heft: 10

Artikel: Vollzug des Fabrikgesetzes

Autor: J.S.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-351892>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

losenfrühsorge zu übernehmen, täuscht er sich schwer. Er wird auch kaum eine Kasse finden, die auf Grund einer solchen Subvention bei den peinlichen Kontrollvorschriften, die eine überaus sorgfältige Geschäftsführung erheischen, besondere Anstrengungen für den Ausbau der Kassen machen wird. Die Kassen sind so aber auch genötigt, weiterhin die Subventionen von Kantonen und Gemeinden in Anspruch zu nehmen. Dadurch geht der Vorteil der einheitlichen Regelung für das ganze Land verloren. Die zweckmässigste Lösung wäre hier auf alle Fälle die von uns in den « Richtlinien » vorgeschlagene. (Siehe Septemberrummer der « Rundschau ».) Mindestens aber muss verlangt werden, dass die Subvention auf 50 % der ausbezahlten Taggelder erhöht wird. Die Summen, die normalerweise beansprucht werden, sind wirklich bescheiden, wenn wir sie an den Beträgen messen, die für andere, minderwichtige Sachen aufgewendet werden.

Die Artikel 4, 5, 6, 7 befassen sich mit Vorschriften über die Bedingungen, die an die Kassen hinsichtlich der Ausübung einer wirksamen Kontrolle gestellt werden.

Artikel 8 enthält den sehr wichtigen Grundsatz der Steuerbefreiung. Die Steuerbefreiung besteht bisher wohl in einigen Kantonen, in andern aber müssen zum Teil ganz beträchtliche Beträge an den Fiskus abgeführt werden. Das ist um so unverständlicher, als die Kassen der Oeffentlichkeit in der Tat grosse Lasten abnehmen.

Im Artikel 9 ist der Grundsatz aufgestellt, dass den Kassen die Subvention für Ausländer entzogen werden kann, wenn deren Heimatstaat die Schweizer schlechter behandelt als die eigenen Angehörigen. Der Bundesrat glaubt diese Bestimmung evtl. dem Ausland gegenüber als Druckmittel anwenden zu können.

Es soll dem Bundesrat in die Hand gegeben sein, weitere Bedingungen für den Bezug der Subvention aufzustellen oder vorübergehend einzelne Erleichterungen zu gewähren. Als solche Abweichungen werden vom Bundesrat bezeichnet Bedingungen über die Zahl der Mitglieder der Kassen. Es sei nicht wünschenswert, Kassen mit vielleicht nur einem Dutzend Mitglieder zuzulassen. Der Bundesrat will aber auch das Recht haben, den Kassen Vorschriften zu machen über die Höhe der Beiträge, wenn diese zu den Leistungen in einem argen Missverhältnis stehen.

Es ist nicht möglich, an dieser Stelle den bundesrätlichen Entwurf in alle Details zu beleuchten. Soweit es die allgemeinen und technischen Bestimmungen betrifft, darf man aber wohl sagen, dass er den Verhältnissen gerecht zu werden versucht. Um so bedauerlicher ist es, dass er im wichtigsten Punkt, dem Ausmass der Subvention, völlig versagt.

Die Prüfung der Kassen muss doch auch dem Bundesrat gezeigt haben, dass keine einzige derselben in ihren Leistungen auch nur entfernt an die Maximalbedingungen herankommt, dass aber sowohl eine Erhöhung des Taggeldes wie eine Verlängerung der Bezugsdauer auf die im Entwurf vorgesehenen Grenzen unbedingt nötig ist, um so mehr, wenn die bisherige Bundessubvention in Wegfall kommt und der Versicherte nur einer Kasse angehört.

Um eine Steigerung der Leistungsfähigkeit zu ermöglichen, und um gleichzeitig die Mitglieder nicht allzu stark zu belasten, ist eine wesentliche Erhöhung der Subventionsquote unbedingt nötig, andernfalls ist an eine wesentliche Entwicklung der Kassen nicht zu denken.



Vollzug des Fabrikgesetzes.

Das am 1. Januar 1920 in Kraft getretene neue Fabrikgesetz hat, verglichen mit der Entwurfsvorlage, im Laufe der langwierigen Beratungen der verschiedenen Instanzen durchgreifende Aenderungen und Erweiterungen erfahren, die augenfälligsten in der Regelung der Arbeitszeit. Auch die Vollziehungsverordnung ist viel ausführlicher geworden, das Gesetz auf 96, die Verordnung gar auf 221 Artikel angewachsen.

Trotz dieser Ausführlichkeit der Bestimmungen vermochte der Vollzug sich nicht den unterschiedlichen Anforderungen der Praxis anzupassen. Die in ewiger Entwicklung befindliche Technik und die durch sie beeinflussten Arbeitsverhältnisse erforderten, weil der Gesetzgeber nicht jeden Spezialfall voraussehen konnte, eine gewisse Elastizität des Gesetzvollzuges, der aber der mehr den allgemeinen Fall berücksichtigende klare Wortlaut verschiedener Artikel entgegenstand. So hat sich denn der Bundesrat veranlasst gesehen, die noch nicht drei Jahre alte Vollzugsverordnung zu ändern. Die revidierte Verordnung tritt schon am 1. Oktober d. J. in Kraft, weil Zusammenhänge mit dem auf den gleichen Zeitpunkt in Kraft erwachsenden « Bundesgesetz betreffend die Beschäftigung jugendlicher und weiblicher Personen in den Gewerben » bestehen.

Für die Revision sind die beteiligten eidg. Amtsstellen mit Einschluss der eidg. Fabrikinspektorate, die beruflichen Verbände der Fabrikanten und Arbeiter und die eidg. Fabrikkommission begrüsst worden, nicht aber die obersten kantonalen Vollzugsinstanzen, deren Mitarbeit in erster Linie wünschbar gewesen wäre, sind doch sie es, die in Ausübung ihrer Funktionen als erste auf gewisse Schwierigkeiten im Vollzug aufmerksam werden mussten und aus ihrer unmittelbaren Verbindung mit den Betrieben manche wertvolle Anregung zu Verbesserungen des Vollzuges hätten geben können. Ihre Uebergangung musste um so befremdlicher berühren, als schon vorher, bei Begutachtung der Gesuche für Bewilligung der 52stundenwoche, die vorgesehene Vernachlässigung der Kantone ausgeschaltet worden war. Der Bund, der den Gesetzvollzug den Kantonen überbunden hat, sollte in Zukunft vor wichtigen grundlegenden Entscheidungen über die Anwendung des Gesetzes auf die Einholung auch des Rates der obern kantonalen Organe nicht mehr verzichten.

Von den vollzogenen Aenderungen ist zu sagen, dass sie sich bis auf einige wenige im Rahmen des Wortlautes des Gesetzes halten. Die wenigen aber, denen, streng genommen, vorher erst die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes hätten angeglichen werden müssen, sind solche, mit denen gleicherweise den Interessen der Unternehmer wie der Arbeiter gedient wird. Praktiker und Politiker werden deshalb gegen den hier beschrittenen, weniger dornigen Weg blosser « Interpretation » kaum etwas einzuwenden haben.

Die Bedeutung der Sache für die Arbeiterschaft, die Auskunft erteilenden Gewerkschaftsbeamten und Arbeitersekretäre machen es notwendig, die wichtigeren Aenderungen auch an dieser Stelle einer kurzen Besprechung zu unterziehen. Der grössere Teil der Aenderungen hingegen hat nur Interesse für die mit dem Vollzug betrauten Organe.

*Nichtanwendung des Gesetzes auf Arbeiten im Bau-
gewerbe.* Hier handelt es sich um den Geltungsbereich des Gesetzes. Da für die Unterstellung unter das Gesetz die Arbeiterzahl massgebend ist und die Kontrolle der Arbeitszeit bei den nicht selten in Einzel- oder Gruppenakkord beschäftigten, auswärts tätigen Arbeitern selbst schon dem Unternehmer Schwierigkeit bereitet, waren letztere schon unter dem alten Fabrikgesetz mit der viel längern gesetzlichen Arbeitszeit gegen

die Unterstellung dieses Teils ihrer Arbeiterschaft. Die Beizählung der im Bau beschäftigten Arbeiter eines Fabrikbetriebes ist denn auch immer schwankend geblieben. Jetzt ist diese Schwierigkeit durch Ausscheidung dieser Arbeiten und Arbeiter vom Fabrikbetrieb behoben worden. Das konnte verantwortet werden, weil ja inzwischen das Baugewerbe wie der Fabrikbetrieb der obligatorischen Unfallversicherung teilhaftig geworden sind, die im Bau beschäftigten Arbeiter einer Fabrik den eigentlichen Fabrikarbeitern in diesem Punkt also gleichgestellt sein werden. So ist also im Artikel 7 der Verordnung ein neuer Absatz eingefügt worden, der besagt, dass Arbeiten im Hoch-, Tief- und Leitungsbau, bei denen Arbeiter einer Fabrik ausserhalb des Gebietes der Fabrik beschäftigt sind, nicht als industrielle Teile des Geschäfts anzusehen sind.*

Bauvorschriften. Für die von den Kantonsregierungen einzuholende Genehmigung der Pläne zum Bau neuer Fabrikanlagen bestehen besondere Vorschriften in der Verordnung. Darin wird je nach der Grösse der Bodenfläche des Lokals eine bestimmte Mindesthöhe vorgeschrieben. Aus Architektenkreisen der Westschweiz war gleich nach Inkrafttreten des neuen Fabrikgesetzes gegen diese Bestimmungen angekämpft worden: sie seien viel zu weitgehend, sie verteuerten das Bauen, das ohnehin wegen der Zeitverhältnisse gar köstlich geworden, bis zur Unmöglichkeit. Ein neuer Absatz in Artikel 54 gestattet jetzt, bei Räumen von mehr 200 Quadratmeter Bodenfläche unter gewissen Verhältnissen eine Höhe von 3,5 m oder — bei mehr als 250 Quadratmeter — 3,75 m zuzulassen, während vorher 3,75 bzw. 4 m gefordert wurden. Von der Aenderung hätte ruhig abgesehen werden können, da ja in der Verordnung eine Bestimmung enthalten ist (Art. 90), die den Kantonen das Recht gibt, auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen von den Bauvorschriften zu bewilligen. Vernunft wird auch bisher schon keine Buchstabenreiterei getrieben, sondern sich gefragt haben, um was für einen Betrieb es sich handle, ob viel oder wenig Arbeiter im Raume beschäftigt würden, wie es mit den Licht- und Luftverhältnissen stehe und dgl., und dann auch mit einer geringeren Höhe zufrieden gewesen sein.

Arbeiterverzeichnis und Lohnabzug. Jede Fabrik hat ein Arbeiterverzeichnis zu führen, aus dem zur Kontrolle, besonders der Einhaltung der Schutzbestimmungen für die jugendlichen und weiblichen Personen, Alter, Eintritt und Austritt jedes einzelnen Arbeiters ersichtlich sein muss. Schon bei Aufstellung der Vollzugsverordnung war angeregt worden, statt der fortlaufenden Liste, die in Grossbetrieben im Wechsel der Arbeiter recht unübersichtlich und weitläufig wird, das in Fabriken schon vielfach übliche Kartensystem als Arbeiterverzeichnis zuzulassen, wenn es über die im Gesetz verlangten Einzelheiten Auskunft gebe. Damals drang der Vorschlag nicht durch, jetzt aber hat er Gnade gefunden. Er bedeutet namentlich für Grossbetriebe mit zahlreicher Arbeiterschaft eine fühlbare Entlastung.

Der Lohn darf seit Bestehen des neuen Fabrikgesetzes nicht mehr am Samstag ausbezahlt werden, es sprächen denn zwingende Gründe für die Beibehaltung des Samstags. Die Bestimmung war bei auswärts beschäftigten Arbeitern manchmal beim besten Willen nicht einzuhalten, weil die Arbeiter gewöhnlich erst am Samstag zur Fabrik zurückkehrten. Es können jetzt für diese Arbeiter in der Fabrikordnung bezüglich der

Auszahlung des Lohnes abweichende Bestimmungen Aufnahme finden.

Arbeitszeit. Unser Fabrikgesetz kennt nicht den Maximalarbeitstag, sondern die Maximalarbeitswoche. Bei Aufnahme des achtstündigen Normalarbeitstages hätten entweder die Arbeiter den Verlust des freien Samstagnachmittags hinnehmen oder die Unternehmer sich mit nur 44 Arbeitsstunden in der Woche abfinden müssen. Daher kam die Maximalarbeitswoche, an deren Stelle einige Fabrikanten gerne eine Höchststundenzahl für das ganze Jahr gesetzt hätten, damit vollends jede Kontrolle der Arbeitszeit aufhörte.

Bei der 48stundenwoche (oder in der nach Art. 41 des Fabrikgesetzes von Bern bewilligten 52stundenwoche) hatte es die Meinung, dass der Stundenausfall vom Samstagnachmittag auf die fünf andern Werktage zu verteilen, d. h. an diesen die Arbeitsdauer über acht Stunden hinaus zu erstrecken sei. Die Praxis verlangte bald, da nur die Arbeitszeit der ganzen Woche, nicht des einzelnen Tages «eingeeengt» sei, Arbeitsausfälle auch anderer Tage der Woche nachzuholen. Durch Interpretationsentscheide wurde das gestattet, und jetzt ist darüber in Artikel 135 gesagt: «Die Arbeitszeit kann auf die einzelnen Werktage einer und derselben Woche gleich oder ungleich verteilt werden. Bei ungleicher Verteilung ist der Ausgleich auch zulässig für die an andern Tagen der Woche als am Samstag ausfallende Arbeitszeit.»

Der Gefahr, dass nun einige Fabrikanten zur Verminderung der Betriebskosten im Winter (Heizung, Kraft, Licht usw.) darauf verfallen könnten, die 48 Arbeitsstunden der Woche gar auf vier Werktage zusammenzudrängen, wodurch wir uns vom Ideal des Achtstundentages noch weiter entfernten und Arbeiter verleitet würden, als eigene Lohndrücker in der freien Zeit noch in einem andern Betrieb Arbeit zu nehmen, ist einigermaßen vorgebeugt durch die Gesetzbestimmungen der Pausen und der Grenzen der Tagesarbeit. Es hätte aber mindestens noch in Artikel 139 der Verordnung, der die Arbeitsdauer einschliesslich der Pausen auf 12 Stunden begrenzt, doch nur dann, wenn die Pausen staffelweise abgehalten werden, diese letztere Voraussetzung gestrichen werden müssen. Dem Spezialfalle der Verschiebung der Grenzen der Tagesarbeit ist ja durch eine Aenderung des Artikels 145 (14 statt wie bisher nur 12 Stunden Zeitraum zur Verteilung der Arbeitszeit) hinlänglich Rechnung getragen worden.

Der gleiche Artikel 135 bringt noch eine Neuerung, mit der wir uns eher befreunden können, obgleich sie eigentlich mit dem Wortlaut des Gesetzes nicht vereinbar ist. Sie gestattet, die Zustimmung der Arbeiter vorausgesetzt, die Wiedereinbringung nicht gesetzlicher Feiertage an andern Tagen der gleichen, der vorangegangenen oder der folgenden Woche. Die Arbeiter haben selbst zu dieser Regelung gedrängt. Sie konnten es niemals verstehen, dass ihnen beispielsweise zu Ostern, wenn durch Entgegenkommen des Fabrikinhabers, dem wenig daran gelegen war, zwischen Karfreitag und Ostern für nur einen halben Samstag das Werk noch einmal anlaufen zu lassen, vier zusammenhängende Rasttage winkten, nach Gesetz verwehrt werden musste, den Ausfall vom Ostersonntag erst in der folgenden Woche wieder einzuholen. Jetzt steht diesem Vorhaben nichts mehr im Wege.

Ein neuer Absatz in Artikel 141 lässt deutlicher als bisher die Möglichkeit der Pausenstaffelung hervortreten. Es braucht in einer Fabrik nicht für alle Arbeiter der gleiche Stundenplan zu gelten. Die Arbeiter können zu verschiedenen Zeiten beginnen und aufhören, wenn nur die Arbeitszeit des einzelnen nicht über den normalerweise auf den einzelnen Werktag entfallenden Zeitabschnitt der 48- (bzw. 52-)stundenwoche hinausgeht. Es ist also möglich, auf eine Betriebsdauer von

* Die Gründe für die Nichtunterstellung halten unserer Auffassung nach einer ernsthaften Kritik nicht stand. Sie bedeuten lediglich eine Konzession an die Unternehmer. Die Red.

14 (im Sommer 15) Stunden zu kommen, denn nur die Grenzen der Tagesarbeit sind zu beachten. Freilich stehen dieser Betriebsweise in den meisten Industrien technische und andere Schwierigkeiten im Wege.

In die Periode von 20 Tagen, für welche die Kantone auf einmal Ueberzeitarbeit bewilligen dürfen, fallen gewöhnlich vier Samstage. In eine Bewilligung durften aber nur zwei Samstage eingeschlossen werden. Das hatte seinen Grund in dem Bestreben des Gesetzgebers, den Arbeitern den freien Samstagnachmittag möglichst ungeschmälert zu erhalten. Nun wünschten jedoch häufig die Ueberzeitarbeit nachsuchenden Betriebe edie Ueberzeit vor den Beginn der normalen Arbeitszeit zu legen. Sie hielten es dann für sinnlos, wenn auch ihnen, die den Samstagnachmittag frei liessen, nur zwei Samstage für Ueberzeitarbeit zugebilligt wurden. Jetzt ist ihnen und den Vollzugsbehörden geholfen, es dürfen vier Samstage bewilligt werden, wenn nur die Arbeit des Tages mit Inbegriff der Ueberstunden spätestens um 13 Uhr aufhört.

Eine Reihe weiterer Aenderungen beschlägt Nachtarbeit, wo den Betrieben verschiedene Erleichterungen, namentlich zur Aufstellung eines ihrer Eigenart entsprechenden Stundenplans, gewährt worden sind. Es hatte bisher für Fabrikanten und Arbeiter etwas Stossendes, wenn die Vollzugsorgane einen Stundenplan zurückweisen mussten, obwohl er, als Ganzes betrachtet, für die Arbeiter weit günstiger war, als das Gesetz ihn verlangte, und nur in einigen Punkten nicht ganz dem Wortlaut des Gesetzes entsprach. Das nunmehr der Abteilung für Industrie und Gewerbe erteilte Recht (neuer Absatz des Artikels 181), in ihren Bewilligungen ausnahmsweise geringe Abweichungen von den allgemein gesetzten Bedingungen im Stundenplan zuzulassen, erstreckt sich über alle einschlägigen Bestimmungen des Abschnittes Arbeitszeit.

Hilfsarbeiten. Erwähnung verdient noch eine nicht unbeträchtliche Verschlechterung des sehr umfassenden Artikels 178, die Hilfsarbeiten betreffend. Bei Inkrafttreten des Gesetzes waren unter den Hilfsarbeiten, die ausserhalb der normalen Arbeitszeit ausgeführt werden dürfen, nur jene Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten genannt, die im Jahre bloss etwa ein- oder zweimal aufgeführt werden, weil sie, grösseren Umfangs, in der gewöhnlichen Arbeitszeit nicht gut ohne Betriebsunterbruch vorgenommen werden können: grosse Putzete, Fensterreinigen, Weisseln der Decken und Wände usw. Die täglichen und wöchentlichen Aufräumungsarbeiten mussten, wie schon unter der Herrschaft des alten Gesetzes, *innerhalb* der gesetzlich zulässigen Arbeitszeit verrichtet werden. Es brauchte das nicht mit Staubbelästigung und Störung aller Arbeiter während der allgemeinen Arbeitszeit zu geschehen. Der Fabrikant konnte ganz einfach die Arbeiter oder Lehrlinge, die die Aufräumungsarbeiten nach Schluss der ordentlichen Arbeitszeit zu besorgen hatte, entsprechend später am Tage mit der gewöhnlichen Arbeit beginnen lassen. So kamen auch diese Personen nicht über 48 Arbeitsstunden in der Woche.

Auf Betreiben der Unternehmer ist jedoch schon bald durch Interpretation als Hauptreinigungs- und Instandhaltungsarbeit auch die wöchentliche Aufräumungsarbeit erklärt worden. Jetzt geht die veränderte Verordnung gar so weit, auch die täglichen Reinigungs- und Aufräumungsarbeiten als Hilfsarbeit zuzulassen und für die wöchentlichen auch noch den Sonntag hinzugeben. Diese doppelte Verschlechterung war nicht nötig, zum mindesten hätte ein weiterer Einbruch in die Sonntagsruhe durch Beibehaltung der Trennung der wöchentlichen Reinigungsarbeiten von den Hauptreinigungsarbeiten vermieden werden sollen.

Um nicht Irrtümer aufkommen zu lassen, sei bemerkt, dass Jugendliche unter 16 Jahren zu keinen,

die 48 Stunden in der Woche überschreitenden Arbeiten verwendet werden dürfen, also auch nicht zu den Reinigungsarbeiten, sofern diese ausserhalb der normalen Arbeitswoche vorgenommen werden.

Hatten wir zu tadeln, wollen wir auch loben, was zu loben ist. Für die Fabriknachtwächter wurde durch einen Zusatz zu Artikel 180 eine wesentliche Verbesserung erreicht. Neben den schon vorher gewährten 52 freien Nächten haben sie jetzt auch Anspruch auf eine der nächtlichen Inanspruchnahme mindestens gleichkommende tägliche Ruhezeit. Ihre Arbeitsnacht darf also nicht mehr über 12 Stunden hinausgehen. Wem das als ein recht mässiger Gewinn erscheint, der mag sich sagen lassen, dass einige Arbeitgeber bisher anzunehmen schienen, ein zum Nachtwächter berufener alter Mann bedürfe überhaupt nicht mehr der Ruhe und des Schlafes.

Schliesslich ist noch bezüglich der Aufzählung der für Jugendliche unzulässigen Arbeiten deren Trennung zu erwähnen in Arbeiten, die nicht von Personen unter 16 Jahren und in Arbeiten, die nicht von Personen unter 18 Jahren verrichtet werden dürfen. Diese neue Fassung des Artikels 189 geht z. T. auf den Beitritt zu internationalen Uebereinkommen zurück.

Im ganzen kann von der Revision der Vollziehungsverordnung zum Fabrikgesetz behauptet werden, dass sie den Fabrikanten sehr weit entgegengekommen ist und sich also auch aus diesem weiteren Grunde eine Aenderung des Artikels 41 des Fabrikgesetzes (Einführung der 54stundenwoche) erübrigen dürfte. J. S.



Aus schweizerischen Verbänden.

Bau- und Holzarbeiter. Der Kampf im Holz- und Zimmergewerbe in Basel hat an Heftigkeit und Hartnäckigkeit nichts eingebüsst. Die 18. Streikwoche ist vorbei, und noch immer ist eine Einigung nicht zustande gekommen. Verhandlungen, die Ende August stattfanden, hatten einen Vertragsentwurf zum Gegenstand; die Unternehmer machten aber in der Lohnfrage nicht die geringsten Zugeständnisse.

Die Unternehmerverbände versuchen mit allen Mitteln, die Staatsgewalt gegen die streikenden Holzarbeiter mobil zu machen. So verlangen sie von der Regierung eine unbeschränkte Einreiseerlaubnis für ausländische Holzarbeiter und Zimmerleute, fordern scharfe Ausnahmebestimmungen zum Schutze der «Arbeitswilligen», und schliesslich befehlen sie der Regierung, den nach Beendigung des Streikes nicht wieder eingestellten Arbeitern jede Arbeitslosenunterstützung zu verweigern. Ausserdem wird der ganze Zentralverband schweizerischer Arbeitgeberorganisationen mobilisiert und um Unterstützung angegangen. Auch in der Presse wird von seiten der Meister versucht, die öffentliche Meinung gegen die Streikenden aufzureizen.

Indessen hat sich der Vorsteher des Baudepartements in Basel, Regierungsrat Calini, bemüht, eine Verständigung zwischen den beiden Parteien herbeizuführen. Ueber den Arbeitsvertrag konnte schliesslich eine Einigung erzielt werden; in der Lohnfrage aber machte auch Herr Calini keine befriedigenden Vorschläge. Die Streikversammlung nahm den Vertrag an, lehnte aber den Lohnvorschlag als gänzlich ungenügend einstimmig ab.

Eisenbahner. In welcher Weise die bürgerliche Staatsverwaltung gegen das Personal vorgeht, wenn dieses seine Rechte wahren will, zeigt die Stellungnahme der Generaldirektion der Schweiz. Bundesbahnen zu der in der Arbeiterunion schweiz. Transportanstalten ge-